

1726/J XXI.GP  
Eingelangt am: 18-01-2001

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend Unklarheiten im Energieliberalisierungsgesetz

Die Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (EIWOG - Novelle) wird zu einigen wesentlichen Verbesserungen der Rahmenbedingungen des österreichischen Elektrizitätsmarktes führen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von den Grünen seit Jahren geforderte Einrichtung eines Regulators, der vollständigen Marktöffnung für alle Verbraucher und einiger ökologischer Verbesserungen etwa was die Stromkennzeichnung betrifft.

Das in der Novelle für Ökostrom vorgesehene Quotenziel von 3% bis 2005 ist jedoch viel zu niedrig und zu wenig ambitioniert. Die im EU - Energieministerrat von Anfang Dezember 2000 beschlossene "Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen" verpflichtet Österreich, den Anteil von Ökostrom und Strom aus Kleinwasserkraft von derzeit 10,7% bis zum Jahr 2010 auf 21,1% zu erhöhen. Dazu müssten jährlich Neuanlagen mit einer Jahreserzeugung von rund 500 GWh (500 Mio kWh) errichtet werden. Das von der EU vorgegebene Ziel ist realistisch und durchaus erreichbar, erfordert aber geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen, die mit der EIWOOG - Novelle nicht geschaffen wurden. Beispielsweise wurde die Abnahmepflicht von Ökostrom (§32) in der Novelle in unzulässiger Weise mit den Ausbauzielen vermischt. Damit wird die Abnahmepflicht von Ökostrom gegenüber dem EIWOOG 1998 dramatisch eingeschränkt und unnötig verkompliziert. Auch die Bestimmungen über die Durchleitung von Ökostrom (§40) lassen verschiedene Fragen offen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Ist es gerechtfertigt, die in §32 Abs. 1 genannten Mindestziele für die Strommenge aus Ökoanlagen, die von den Verteilernetzbetreibern erreicht werden müssen, als Obergrenzen anzusehen, obwohl die in §32 Abs. 1 aufgelisteten Prozentabgaben nur für das Wirksamwerden der Abschlagzahlungen laut §61a von Bedeutung sind und sowohl in §34 Abs. 1 bei der Bestimmung von Mindestpreisen für anerkannte Ökostromanlagen als auch in § 40 Abs. 2 bei der Abnahmeverpflichtung von Strom aus anerkannten und angeschlossenen Ökostromanlagen keinerlei Einschränkungen vorgesehen sind?
2. Ist ein System einer Ausschreibung, bei dem nur bestimmte Anlagen den vom Landeshauptmann festgelegten Mindestpreis bekommen, mit dem EIWOOG (insbesondere mit den §§ 34 und 40, Artikel 7) kompatibel?
3. Kann es im Vergleich zum EIWOOG 1998 durch Stromabgabe an den Endverbraucher auf

den Übertragungsnetzebenen zu einer faktischen Verringerung der durch die Prozentziele geforderten absoluten Elektrizitätsmenge aus Ökostromanlagen kommen, da sich die Prozentziele des EIWOG 1998 auf die Basis der abgegebenen Energiemenge von allen Netzbetreibern beziehen, während im EIWOG 2000 nur die Verteilnetzbetreiber dezidiert angesprochen sind?

4. Welche Basis ist für die Berechnung der Prozentziele gültig? Ist es nur die Menge an elektrischer Energie, die ein Netzbetreiber über seine Verteilernetze an Endverbraucher abgibt oder die Menge, die ein und derselbe Netzbetreiber über alle seine Netze (Verteil- und Übertragungsnetze) an Endverbraucher abgibt? Oder handelt es sich um die gesamte Elektrizitätsmenge, die über die Verteilernetze und anteilmässig die vorgelagerten Übertragungsnetze an Endverbraucher abgegeben wurden, auch wenn es sich beim Übertragungsnetzbetreiber um ein anderes Unternehmen als beim Verteilnetzbetreiber handelt?

5. Sind mit den in § 32 Abs. 1 genannten "Ökoanlagen" von denen eine gewisse Elektrizitätsmenge mindestens erreicht werden muss, die anerkannten an das Netz des jeweiligen Netzbetreibers angeschlossenen Ökostromanlagen laut erstem Satz des Absatzes gemeint, oder kann auch (abgesehen von der erworbenen Elektrizitätsmenge nach § 40 Abs. 3) die Elektrizität von Ökoanlagen, die nicht an das Netz des jeweiligen Netzbetreibers angeschlossen sind auf die mindestens geforderte Elektrizitätsmenge angerechnet werden?

6. Wenn ja, gilt dies für anerkannte oder nicht anerkannte Ökostromanlagen aus dem jeweiligen Bundesland, für anerkannte oder nicht anerkannte Ökostromanlagen aus dem gesamten Bundesgebiet, oder gilt dies auch für ausländische Ökostromanlagen?

7. Gilt die Verpflichtung in § 34 Abs. 1 der Landeshauptleute, für die Abnahme von Elektrizität aus anerkannten Ökostromanlagen durch Netzbetreiber, Mindestpreise für Übertragungs - und Verteilnetzbetreiber zu bestimmen?

8. Gilt die in §40 Abs. 2 genannte Bestimmung, dass Betreiber von anerkannten Ökostromanlagen die Abnahme des produzierten Stroms von allen Netzbetreibern verlangen, an deren Netz sie angeschlossen sind, für Übertragungs - und Verteilnetzbetreiber?

9. Könnte ein Betreiber eines Übertragungsnetzes den Anschluss einer anerkannten Ökostromanlage an sein Netz aus anderen als technischen Gründen verweigern, obwohl insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Netzbetreiber in §4 Abs. 1 Z 2 die allgemeine Anschlusspflicht vorsehen und in Z 5 die Verpflichtung zur Abnahme von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, in denen die erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden, betonen?

10. Können Mittel aus dem Fonds laut §61 auch zur Förderung von Kleinwasserkraftanlagen verwendet werden?